

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 25/91

vom 28. Januar 1992

in dem Rechtsstreit

Lothar F. [REDACTED], B. [REDACTED] Tor 5 - 7, S. [REDACTED],

Kläger, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

Volksbank R. [REDACTED]-S. [REDACTED] e.G., vertreten durch den Vorstand, K. [REDACTED] Str. 133, S. [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Nobbe und Dr. van Gelder

am 28. Januar 1992

beschlossen:

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten
gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Dezem-
ber 1990 werden nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Be-
deutung. Die Revisionen haben im Ergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens haben
der Kläger 3/5 und die Beklagte 2/5 zu tra-
gen.

Streitwert: 151.285,74 DM

Gründe:

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte - wie das Beru-
fungsgericht meint - den auf Renate Emde entfallenden Anteil
am "Übererlös" auf die Grundschild in Abteilung III/1 - in
Weiterentwicklung des Urteils des BGH vom 3. Dezember 1987

- 3 -

(III ZR 261/86 - ZIP 1988, 80 ff.) - verrechnen mußte, da sie nach ihrem eigenen Vortrag (GA 46/47) eine solche Verrechnung selbst vorgenommen hat.

An der Auffassung, daß ein gutgläubiger Erwerb bei Ablösung nach §§ 1192, 1150, 268 BGB nicht in Betracht kommt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 1985 - IX ZR 15/85 = NJW 1986, 1487 f.), wird festgehalten.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 37a lt. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

